

Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Lehrter Vereine und sonstige Nutzer nachstehende Entgeltsätze beschlossen:

§ 1 Höhe des Entgeltes bei örtlichen Vereinen

Die örtlichen Sportvereine, die die Voraussetzungen nach den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte erfüllen, haben für die Nutzung der städtischen Sportstätten ein Nutzungsentgelt an die Stadt Lehrte zu zahlen.

Nachstehende Entgelte pro Stunde sind zu entrichten:

- | | | |
|-----|--|--------|
| (1) | Turn- und Sporthallen pro qm 0,475 Cent | |
| | z. B. | |
| | 45 x 27 m (3 Einheiten á 27 m) | 5,80 € |
| | 42 x 21 m | 4,20 € |
| | 36 x 18 m | 3,10 € |
| | 27 x 15 m | 1,90 € |
| (2) | Sportplätze | 2,00 € |
| (3) | Leichtathletikanlagen | 1,00 € |
| (4) | Für die sportliche Nutzung von anderen städtischen Räumlichkeiten sind entsprechend die Entgelte aus Absatz 1 zu zahlen. | |

§ 2 Höhe des Entgeltes bei anderen Nutzern

Auswärtige Vereine und auswärtige Schulen sowie Nutzer, die die Voraussetzungen unter § 1 nicht erfüllen, haben den vierfachen Satz der Entgelte nach § 1 an die Stadt Lehrte zu entrichten.

§ 3 Höhe des Entgeltes bei einer Nutzung der Sportstätten während der Ferien

Bei einer Nutzung der städtischen Sportstätten während der Ferien ist die doppelte Höhe des Entgeltes nach §§ 1 und 2 zu zahlen.

§ 4
Ausnahmen

Von den vorstehenden Regelungen und Entgeltsätzen können in begründeten Fällen von der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltfestsetzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen und Bäder durch Vereine und sonstige Nutzer vom 02.01.2002 außer Kraft.

Lehrte, den 08.12.2010

Bürgermeisterin

Voß